

Prüfung von Handelspartnern durch russische Unternehmen

Ein Großteil der russischen Handelspartner sieht es als gängige Praxis an, vor dem Beginn einer Geschäftsbeziehung bestätigende Unterlagen über die Identität des Unternehmens anzufordern.

In der Regel legen insbesondere Großunternehmen, sowie Unternehmen mit staatlicher Beteiligung darauf besonderen Wert.

Da es keine gesetzlich festgelegte Regelung und Anforderung diesbezüglich gibt und dies als Geschäftsbrauch anzusehen ist, kann sich diese Liste je nach Unternehmen variieren.

Ein Dokument ohne Übersetzung (sowie ohne Apostille) könnte lediglich mit Zuordnung zu dem jeweiligen Punkt der Liste ausreichend sein. Dies sollte aber mit dem Vertragspartner vorher abgeklärt werden.

Die ungefähre Liste zur Prüfung eines künftigen Handelspartners kann etwa wie folgt aussehen:

- Gesellschaftervertrag bzw. Satzung;
- aktueller Handelsregisterauszug (in der Regel nicht älter, als 3 Monate);
- Bescheinigung in Steuersachen (mit Steueridentifikationsnummer);
- buchhalterische Bilanz für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum;
- in gesonderten Fällen, wenn es sich um bestimmte Tätigkeitsbereiche handelt, können auch entsprechende Lizenzen angefragt werden.

Die Dokumente werden in der Regel in Form von Scans zur Verfügung gestellt, in seltenen Fällen sind diese in Papierform, versehen mit dem Firmenstempel und der Unterschrift der Geschäftsführung, erforderlich.